



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

## Öffentliche Sitzung vom Montag, 2. September 2024

**Anwesend :** Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin u. Vorsitzende;  
Herr Philippe Hunger, Herr Michael Scholl, Frau Catherine Brüll, Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz, Herr Lucas Reul, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Patricia Creutz-Vilvoye, ~~H. Werner Baumgarten~~, H. Joky Ortman, H. Fabrice Paulus, Fr. Kirsten Neycken-Bartholemy, H. Thomas Lennertz, H. Raphaël Post, H. Alexander Pons, H. Simen Van Meensel, Fr. Anne-Marie Jouck, Fr. Nathalie Johnen-Pauquet, H. Daniel Offermann, ~~Fr. Lisa Radermeyer~~, Fr. Jenny Baltus-Möres, Fr. Céline Schunck, Fr. Claire Guffens, Fr. Sally De Bruecker, Herr Achim Nahl, Ratsmitglieder;  
Bernd Lentz, Generaldirektor  
~~Fr. Martine Engels~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

### 36) Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Abänderung der Steuerordnung

#### DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Januar 2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzbuches über die Eintragungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung zu vereinfachen;

Aufgrund des alten Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 370/3 bis 370/9 in der durch das Gesetz vom 7. Januar 2024 geänderten Fassung, um das Verfahren der Namensänderung zu vereinfachen;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 7. Januar 2024 den Bürgern ab dem 1. Juli 2024 die Möglichkeit bietet, ihren Nachnamen einmalig zu ändern, in dem sie die entsprechenden Schritte beim Standesbeamten einleiten;

In Erwägung, dass die Beantragung einer Vornamensänderung zurzeit 142,00 € kostet und eine Anlehnung daran wünschenswert wäre;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 13. August 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Steuerordnung mit sofortiger Wirkung wie folgt anzupassen:

In Artikel 4 wird nachstehender Punkt hinzugefügt:

"24) c) Beantragung einer Nachnamensänderung gemäß Artikel 370.8.1 des Zivilgesetzbuches  
142,00 €"

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2024 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

**Artikel 2:**

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

**Artikel 3:**

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

**Artikel 4:**

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische

- Angaben:..... 6,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren ..... 2,00 €
- Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.
- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:  
a) normales Verfahren: ..... 14,50 €  
b) Eilverfahren: ..... 28,00 €  
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)
- 3) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen  
für Ausländer: ..... 8,00 €  
Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben.
- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und  
Immatrikulationsbescheinigungen: ..... 4,00 €
- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß  
Kgl. Erlass vom 08.10.1981: ..... 8,00 €
- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: ..... 4,00 €
- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich  
des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:..... 16,50 €
- 8) Ausstellen einer Schankgenehmigung: 38,00 €
- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):..... 20,00 €
- 10) Muster 2 (Zugang):..... 2,00 €
- 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):..... 2,00 €
- 12) Muster 8 (Streichung):..... 4,00 €
- 13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:..... 4,00 €
- 14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:..... 8,00 €
- 15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:..... 4,00 €
- 16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer  
Berufskarte für Ausländer:..... 20,00 €
- 17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer:..... 20,00 €
- 18) Führerschein in Bankkartenform:..... 11,00 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- 19) Internationaler Führerschein:..... 5,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- 20) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:..... 5,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- 21) a) Handelsniederlassungserklärung..... 25,00 €  
b) Handelsniederlassungsgenehmigung..... 115,00 €

- c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) ..... 185,00 €
- d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) mit UVP..... 1.185,00 €
- e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2..... 220,00 €
- f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1..... 1.215,00 €
- 22) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:..... 40,00 €
- 23) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:..... 5,50 €
- 24) a) Beantragung einer Vornamensänderung..... 142,00 €
- b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben..... 14,20 €
- c) Beantragung einer Nachnamensänderung gemäß Artikel 370.8.1 des Zivilgesetzbuches..... 142,00 €
- 25) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token..... 5,00 €

**Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 6:**

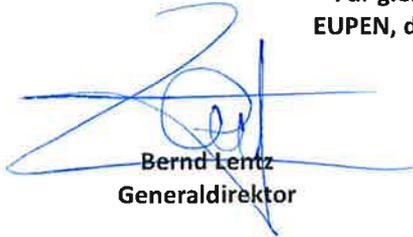
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Für den Stadtrat:**

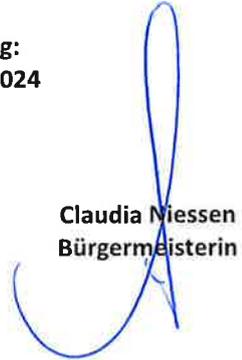
Der Generaldirektor,  
gez Bernd Lentz

Die Vorsitzende,  
gez Claudia Niessen

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 10. September 2024**



**Bernd Lentz  
Generaldirektor**



**Claudia Niessen  
Bürgermeisterin**

